

## **21 / 2024 Rundschreiben**

*Ergeht per E-Mail an:*

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 25.03.2024  
Mag. JS/MM

### **Betreff: Informationen zu den COVID-19 Impfungen und COVID-19 Testungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene ÄrztInnen informiert Sie vorab über folgende Änderungen hinsichtlich der COVID-19 Impfungen und COVID-19 Testungen.

#### **Ad COVID-19 Impfungen (COVI1, COVI2, COVIA):**

Die aktuelle Gesetzesänderung sieht eine Verlängerung der zuletzt bis Ende März 2024 befristeten Verrechenbarkeit der COVID-19 Impfungen bis zum 31.08.2024 vor.

#### **Es handelt sich hierbei um folgende Leistungspositionen:**

- Grundimmunisierung: 1. Teilimpfung (COVI1)
- Grundimmunisierung: 2. Teilimpfung (COVI2)
- Auffrischungsimpfung (COVIA)

Sobald die Kundmachung des Gesetzes vorliegt, werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen. Über die bestehenden Abrechnungsmodalitäten erhalten Sie eine ergänzende Information der SV-Träger.

#### **Ad COVID-19 Testungen:**

Die Bestimmung über die Durchführung von COVID-19-Tests an symptomatischen Personen (§ 742 ASVG etc.) welche zuletzt bis 31. März 2024 befristet wurde, wird über dieses Datum hinaus nicht mehr verlängert.

Derzeit finden Gespräche mit den SV-Trägern über eine etwaige Übernahme der COVID-19 Testung bei symptomatischen Personen in die Honorarkataloge statt. In der Übergangszeit – sofern noch keine Einigung über den Inhalt und die Höhe des Honorars vorliegt – kann die Leistung privat verrechnet werden.

Hierfür wurde in der letzten BKNÄ-Sitzung folgender Empfehlungstarif beschlossen:

- Für die Durchführung von Influenza-; RSV und COVID-19 Testungen in den Ordinationen gebührt je durchgeführten Test ein Honorar in der Höhe von € 25,- + den Einkaufspreis der Test-Kits.

Sobald Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19 Testungen vorliegen, werden Sie zeitnah darüber informiert.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher  
Obmann



OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident